



Entsorgung asbesthaltiger Baustoffe

Asbest wurde häufig eingesetzt für feuerfeste Schutzkleidung, Dichtungs- und Isoliermaterial, Brems- und Kupplungsbeläge und bei Bauelementen (Asbestbeton). Asbest ist gesundheitsgefährdend, da es aus Fasern besteht, die bei der Bearbeitung oder bei Bruch eingeatmet werden. Der feine Asbeststaub setzt sich in der Lunge fest, was zu Krebserkrankungen führen kann.

Die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen aus dem Gewerbe oder Haushalt muss daher mit besonderer Sorgfalt erfolgen. In den meisten Fällen handelt es sich um festgebundene Asbestzementabfälle (AZ) bzw. um sog. asbesthaltige „Well-Eternitplatten“.

Was muss beim Abbruch, Transport und Entsorgen beachtet werden?

1. Asbestzementplatten dürfen weder gesägt noch zerbrochen werden, damit die Fasern nicht freigesetzt werden können. Abgebaute asbesthaltige Abfälle (z. B. Wellasbestplatten) dürfen nicht mehr verwendet oder verschenkt werden, sondern müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.
2. Der gewerbliche Abbruch, Transport und die Entsorgung darf nur von Fachfirmen mit einem entsprechenden Sachkundenachweis durchgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der TRGS 519 - Ausgabe Januar 2007 (einsehbar unter www.baua.de) müssen eingehalten werden. Die jeweils gültige LAGA Mitteilung 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ ist zu beachten. Diese finden Sie unter www.laga-online.de.
Besonderer Hinweis für Fachfirmen: Jeder Beginn der Abbrucharbeiten ist mindestens 7 Tage vorab schriftlich beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Nähere Informationen hierzu erteilt Ihnen die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt, E-Mail: gaa@reg-schw.bayern.de, Telefon 0821/327-01, Telefax 0821/327-2700.
3. Auch ein Privatmann muss die allgemeinen Schutzausrüstungen bzw. Gerätschaften einsetzen, um einen nach den „Anerkannten Regeln der Technik“ faseremissionsfreien Abbau zu gewährleisten. Dies dient auch zum Schutz der Nachbarn vor gesundheitsgefährdendem Staub.
4. Asbesthaltige Abfälle dürfen nur getrennt von allen anderen Abfällen am Abfall- und Wertstoffzentrum in Burgau angeliefert werden.
5. Eine Anlieferung in Umleercontainern ist unzulässig. Alle Asbestzementabfälle sind vor dem Transport ausreichend mit Wasser zu befeuchten oder mit einem Faserbindemittel (erhältlich im Handel) zu besprühen und wie folgt zu verpacken:
Bruchstücke und Fassadenplatten sind in staubdichten, reißfesten Big-Bag-Säcken der Größe I (→ kubische Sackform: 90 x 90 x 110 cm) anzuliefern.

Ganze Plattenstücke sind in ausreichend großen Big-Bag-Säcken, je nach Plattenlänge in 260-er, Größe II (→ 260 x 125 x 30 cm), bzw. 320-er, Größe III (→ 320 x 125 x 30 cm), staubdicht zu verpacken.

In einen Big-Bag-Sack der Größe II passen ca. 25 Stück Wellasbestplatten mit den Maßen 90 x 200 cm bzw. 90 x 250 cm. Dies entspricht einer Dachfläche von ca. 50 m².

Vor dem Verladen ist auf eine gleichmäßige Befüllung des Big-Bag Sacks zu achten. Die Trageschlaufen müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht verkeilt werden.

Die Verladung der AZ-Abfälle in zugelassenen Big-Bag Säcken hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass die Big Bag Säcke an den Schlaufen mit gewöhnlichen Lastfahrzeugen zerstörungsfrei aufgenommen

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Schleifstraße 5, 89340 Leipheim
Telefon (0 82 21) 95-456; Telefax (0 82 21) 95-480
<http://www.kaw.landkreis-guenzburg.de>
kaw@landkreis-guenzburg.de



Sprechtage:

Mo. – Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr
zusätzlich:
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr



werden können. Bei einer Anlieferung in hochwandigen Abrollcontainern müssen die Seitenwände umklappbar sein. Bevorzugt wird die Anlieferung in offenen Transportfahrzeugen mit entsprechenden eigenen Entladungseinrichtungen.

Privatanlieferer müssen asbesthaltige Abfälle wie Bruchstücke, Fassadenplatten oder Welleternitplatten ebenfalls in Big-Bag-Säcke verpacken. Das ausschließliche Verpacken in Kunststofffoliensäcke und/oder Einschlagen in reißfeste Folie ist nicht mehr zulässig.

Alle für die Asbestentsorgung i. S. der TRGS 519 zugelassenen Big-Bag-Säcke sind schon mit einem Asbest-Gefahrstoff-Logo bedruckt.

Eine Bezugsliste für alle Big-Bag-Sackgrößen erhalten Sie auf Anfrage beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, wo auch entsprechende Big-Bag-Säcke derzeit zu folgenden Konditionen bezogen werden können:

Größe I: kubische Sackform (90 cm x 90 cm x 110 cm)	10,- €/ Stck.
Größe II: Plattensack (260 cm x 125 cm x 30 cm)	10,- € / Stck.
Größe III: Plattensack (320 cm x 125 cm x 30 cm)	10,- € / Stck.

Bitte beachten Sie, dass die Big-Bag Säcke, insbesondere, wenn Sie im Freien lagern, nicht unbegrenzt haltbar sind und einer Alterung unterliegen, die die Tragfähigkeit bei Lastaufnahme versagen lassen kann.

- Die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen ist derzeit nur am Abfall- und Wertstoffzentrum Burgau zulässig. Auf keinen Fall dürfen asbesthaltige Produkte in die Mülltonne, zum Sperrmüll, zum Bauschutt, auf Feldwege oder gar als wilde (illegale) Ablagerung in die freie Natur gelangen!

Entsorgungsgebühr gemäß der derzeit geltenden Gebührensatzung des Landkreises Günzburg:

139,00 Euro/Tonne

Annahmezeiten für asbesthaltige Baustoffe im Abfall- und Wertstoffzentrum in Burgau:

jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, von 8.00 bis 17.00 Uhr.

Telefon Eingangskontrolle: 08222 – 9603-33

Größere Mengen sollten zwei Tage vorher telefonisch bei der Eingangskontrolle mit Angabe zur Anlieferungsmenge angemeldet werden.

Besonderer Hinweis: Entsorgt ein Gewerbe- oder Industriebetrieb asbesthaltige Abfälle, die als gefährlich zu deklarieren sind, dann ist entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) eine elektronische Nachweisführung (Entsorgungsnachweis EN oder ein Sammelentsorgungsnachweis SN) erforderlich. Bei Kleinmengen sowie einer Gesamtmenge aller anfallenden gefährlichen Abfälle von max. 2 Tonnen/Jahr ist keine Nachweisführung mittels eines Entsorgungsnachweises erforderlich.



Befüllanleitung für Asbest Big-Bags (Plattensäcke)

LANDKREIS GÜNZBURG

- Asbestzementabfälle werden nur in ordnungsgemäß befüllten und geschlossenen Big-Bags angenommen.
- Die Big-Bags müssen zugelassen und mit einem Warndruck **ACHTUNG ENTHÄLT ASBEST** ausgestattet sein.
- Defekte, eingerissene Big-Bags müssen vom Anlieferer umgefüllt werden. Die Mehrkosten für den Aufwand an Verpackungsmaterial trägt der Abfallerzeuger / -anlieferer.
- Überfüllte Big-Bags müssen teilentleert werden bis die maximalen Füllgrade und Gewichte erreicht sind.
- Big-Bags unbedingt vor längerer Sonneneinstrahlung schützen.
- Asbestplatten müssen immer im Versatz in die Big-Bags gelegt werden.
- Plattenbruch und Asbestzementabfälle bis zu einer Größe von 90x90 cm müssen in Big-Bags der Größe I verpackt werden.
- Die Hebeschlaufen müssen nach dem Verpacken oben sein.

So dürfen Sie Ihren Big-Bag auf gar keinen Fall befüllen:



Nachstehend finden Sie ein paar Fotos wie Sie Ihre Big-Bags richtig befüllen!



Big-Bag Gr. I
90x90x110
**Füllhöhe
max:110cm**
Gewicht
max:800kg



Big-Bag Gr. II
260x125x30
**Füllhöhe
max:30cm**
Gewicht
max:1000kg

Big-Bag Gr. III
320x125x30
**Füllhöhe
max:30cm**
Gewicht
max:1200kg

Stand: Dezember 2017

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Schleifstraße 5, 89340 Leipheim
Telefon (0 82 21) 95-456; Telefax (0 82 21) 95-480
<http://www.kaw.landkreis-guenzburg.de>
kaw@landkreis-guenzburg.de



Sprechtage:

Mo. – Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr
zusätzlich:
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr